



# Braucht es ein amtliches Geschlecht?

Tagung der Zivilstandsbeamten in  
Rheinfelden

Prof. Dr. iur. Thomas Geiser

18. Juni 2016



# Warum ein amtliches Geschlecht?

1. In der Gesellschaft wird Mann und Frau klar unterschieden:
  - Anrede und Anschrift in Briefen.
  - Benutzung geschlechtsgetrennter öffentlicher Toiletten
  - Spezielle Parkplätze nur für Frauen
  - Geschlechtergetrennte Veranstaltungen
  - Sportwettkämpfe
  - Etc.
2. Auch das Recht stellt auf diesen Unterschied ab:
  - **Echte Unterscheidung nach Geschlecht**
    - Rentenalter
    - Militärflicht
    - Etc.
  - **Unechte Unterscheidung nach Geschlecht**
    - Schutz Schwangerer im Arbeitsrecht
    - Entstehung des Kindesverhältnisses



# Wonach wird unterschieden?

1. Gesellschaft unterscheidet offensichtlich nach dem Erscheinungsbild und nicht nach dem amtlichen Eintrag.  
(Ausnahme wohl bei Sportwettkämpfen)

➤ **Eintrag und Erscheinungsbild stimmen nicht immer überein.**



# Wonach wird unterschieden?

1. Gesellschaft unterscheidet offensichtlich nach dem Erscheinungsbild und nicht nach dem amtlichen Eintrag.  
(Ausnahme wohl bei Sportwettkämpfen)

2. Recht unterscheidet nach amtlichem Eintrag.  
Dieser findet sich im Zivilstandregister ab Geburt.  
Folglich auch im Pass und ID (Nicht aber Führerausweis!)

➤ **Eintrag und Erscheinungsbild stimmen nicht immer überein.**



# Was sind die Probleme?

## ➤ **Eintrag und Erscheinungsbild stimmen nicht immer überein.**

- **Nachträgliche Veränderung der Geschlechtsidentität**  
**Das ist dann das Problem der Transmenschen**
- **Ursprüngliche Unklarheit der Geschlechtsidentität**  
**Das sind die Zwitter, die es schon immer gab.**

## ➤ **Rechtliche Differenzierung nach *Geschlecht* ist gar nicht zulässig nach Art. 8 BV. Es braucht vielmehr eine sachliche Rechtfertigung.**



# Rechtsgrundlage für amtliches Geschlecht

- Art. 39 Abs. 2 ZGB regelt was zum Personenstand gehört, der im Zivilstandsregister erfasst wird.



- **Das Geschlecht ist in dieser Liste nicht aufgeführt!**
  - Aber: Die Liste ist nicht abschliessend.
- Erst in den Art. 7 und 8 der ZstV wird das Geschlecht als Datum des Personenstandes aufgeführt.
- **Haben diese Verordnungsbestimmungen eine ausreichende Rechtsgrundlage?**

# Rechtsgrundlage für amtliches Geschlecht

**Was ist das amtliche Geschlecht?**

Genetisches Geschlecht?

Nein! Es ist das Erscheinungsbild bei der  
Geburt!

**Wer bestimmt das amtliche Geschlecht?**

Eine Behörde?

Nein! Es ist die Hebamme, welche dann die  
Anmeldung beim Zivilstandsamt veranlasst!



# Geschlechtsumwandlungen

- Bundesgericht hat diese schon früh zugelassen:  
BGE 92 II 128; 119 II 264.
  
- Fraglich, ob Feststellungsklage oder Berichtigung des  
Zivilstandsregisters gemäss Art. 42 ZGB.
  - Frage wegen Zuständigkeit wichtig:
    - Feststellungsklage: Zuständigkeit am Wohnsitz (Art. 19 ZPO)
    - Berichtigung: Zuständigkeit Geburtsort: (Art. 22 ZPO)



# Voraussetzungen für Geschlechtsumwandlungen

- Was es braucht ist zur Zeit streitig.
- BGE 119 II 264: «Irreversibler Geschlechtswechsel»
- Aber was heisst das?
  - Äussere Erscheinung?
  - Psychologisches Gutachten?
  - Nachweis von Hormonbehandlungen?
  - Operativer Eingriff?
- Die Praxis der unteren Gerichte ist äusserst unterschiedlich

# Voraussetzungen für Geschlechtsumwandlungen

- Was ist zulässig? Hier greift auch die EMRK
- Transsexualität ist äusserst heikles Datum
- Muss die betroffene Person dies offenlegen? Eine solche Verpflichtung ist Eingriff in Grundrechte
  - Rechtliche Grundlage?
  - Öffentliches oder Drittinteresse?
  - Verhältnismässigkeit?
  - Kerngehalt?
- Auf Gesetzesebene: Art. 5 Sterilisationsgesetz:
  - Verbot der Zwangssterilisation.

# Wirkungen einer Geschlechtsumwandlung

- Korrektur des Eintrages im Zivilstandsregister  
Änderung der Geburtsurkunde?
- Andere rechtliche Behandlung (Rentenalter,  
Militärdienst etc.)
- Keine Änderung bestehender Kindesverhältnisse.
- Was geschieht mit bestehenden Ehen?
  - Klar, dass diese nicht zwangsweise aufgelöst werden.
  - Zwangsweise Umwandlung in eingetragene Partnerschaft?
    - So ein Berner Gericht.
    - M.E. offensichtlich Falsch: Anderer Ehegatte ist gar nicht  
Verfahrenspartei. Umwandlung greift tief in das Güterrecht ein.  
Auch bezüglich Ausländerrecht andere Folgen. Andere Wirkungen  
im Ausland.



# Anderer Weg: Kein amtliches Geschlecht!

- Ohne amtliches Geschlecht, lösen sich diese Probleme.
- Es kommt nur gesellschaftlich auf äussere Erscheinung an.
- Gesetzliche Unterschiede nach Geschlecht sind nicht zulässig und auch überflüssig
- Militärdienst für alle oder niemand. Gleiches Pensionierungsalter. Gleicher Umwandlungssatz im BVG.
- Andere Unterscheidungskriterien (Schwanger/Nicht Schwanger) sind ohne weiteres möglich.
- Massnahmen gegen Diskriminierung auch.